



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 9/23

01.08.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

wird der für den 02.08.2024 bestimmte Termin zur Zwangsversteigerung auf Grund fehlender Mitteilung gemäß § 41 Abs. 2 ZVG aufgehoben.

Es soll am **Freitag, 31. Januar 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, 66538 Neunkirchen, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Neunkirchen Blatt 12960, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 7301/25165 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Neunkirchen	2	1904/98	Hofraum, Vogelstr. 28, 66538 Neunkirchen	216

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung mit Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen 12958 - 12959 eingeräumten Sondereigentumsrechten beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums Bezug genommen auf die Bewilligung vom 23.7.1993, eingetragen am 24.08.1993-

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 72.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnung im Dachgeschoss eines einseitig angebauten Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten

lediglich Außenbesichtigung und Bewertung auf Grund Angaben des Schuldners

Baujahr 1906, Abgeschlossenheit 1991

Größe ca. 71m², 3 Zimmer, Küche, Bad, Kellerraum

Bad in unfertigem Bauzustand

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Duymel
Rechtspflegerin